

Gestattungsvertrag

zwischen

der Stadt Winnenden

nachstehend - **Stadt** - genannt -

und der

Stadtwerke Winnenden GmbH, Winnenden

nachstehend - **SWW** - genannt

Präambel

Die SWW betreibt im Wohngebiet Hungerberg-Adelsbach ein Nahwärmenetz. Die Nahwärmeleitungen im Gebiet Hungerberg stehen seit dem 01.01.2013 im Eigentum der SWW. Für das Wohngebiet Hungerberg-Adelsbach wurde bis zum heutigen Zeitpunkt noch kein Gestattungsvertrag abgeschlossen. Sie werden für die Belieferung der Endkunden genutzt und liegen teilweise im öffentlichen Bereich. Die Nahwärmeleitungen im Gebiet Adelsbach I stehen seit der Erschließung des Baugebiets im Jahr 2018/2019 im Eigentum der SWW. Für das Wohngebiet Hungerberg-Adelsbach und Adelsbach I wird mit diesem Vertrag erstmalig die Gestattung über die Nahwärmeversorgung geregelt.

Mit dem Anschluss des aktuell geplanten Baugebiet Adelsbach II wird der Gestattungsvertrag für die Nahwärmeversorgung Hungerberg-Adelsbach und Adelsbach I fortgeschrieben und ergänzt.

Die Stadt ist Eigentümerin der gemäß dem beiliegenden Lageplan ausgezeichneten Grundstücksflächen.

Die Lage und der Verlauf der Nahwärmeversorgungsanlagen und -einrichtungen können aus der beigefügten Anlage entnommen werden.

Über die Inanspruchnahme gemeindeeigener Grundstücke durch diese Nahwärmeversorgungsanlagen und -einrichtungen im Eigentum der SWW, schließen die Vertragspartner folgende Vereinbarung.

§ 1

Wege- und Grundstücksbenutzungsrecht

- (1) Die Stadt räumt der SWW das Recht ein, ihre im Stadtgebiet gelegenen öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Grundstücke) sowie ihre fiskalischen Grundstücke für die Errichtung, den Betrieb, die Unterhaltung sowie die Erneuerung der in der Präambel bezeichneten Leitungen bzw. Versorgungsanlagen zu nutzen.
- (2) Leitungen im Sinne dieses Vertrages sind auch alle ober- und unterirdischen Stromverteilungsanlagen samt Nachrichtenkabel und Zubehör, insbesondere Mess-, Steuer-, und Telekommunikationsleitungen und- anlagen.
- (3) Die Inanspruchnahme der öffentlichen Grundstücke der Stadt erfolgt auf Grundlage nachstehender Regelungen. Für die Inanspruchnahme fiskalischer Grundstücke räumt die Stadt der SWW auf deren Wunsch gegen Zahlung einer einmaligen Entschädigung nach üblichen Sätzen der Versorgungswirtschaft beschränkte persönliche Dienstbarkeiten ein.
- (4) Die SWW werden der Stadt rechtzeitig über beabsichtigte Erneuerungs- und Unterhaltungsmaßnahmen an vorhandenen Leitungen informieren, um damit der Stadt die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben. Sofern die durchzuführenden Arbeiten der unaufschiebbaren Behebung von Störungen oder Schäden dienen, wird die Unterrichtung so rasch wie möglich nachgeholt. Vor der Errichtung neuer sowie vor Erweiterung und Änderung vorhandener Leitungen ist die Zustimmung der Stadt einzuholen, soweit öffentliche und sonstige fiskalische Grundstücke der Stadt berührt werden. Die Zustimmung darf nur versagt werden, wenn überwiegende öffentliche Interessen oder sonstige wesentliche Belange der Stadt entgegenstehen. § 46 Abs. 1 EnWG bleibt unberührt. Für die Einholung sonstiger erforderlicher öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Genehmigungen ist die SWW verantwortlich.
- (5) Beabsichtigt die Stadt, Grundstücke oder Grundstücksteile, auf denen sich Leitungen der SWW befinden, an Dritte zu veräußern, wird sie die SWW darüber unterrichten. Sofern vorhandene Anlagen nicht durch beschränkte persönliche Dienstbarkeiten gesichert sind, bestellt die Stadt auf Verlangen der SWW beschränkte persönliche Dienstbarkeiten. Die SWW trägt dabei die anfallenden Kosten und zahlt an die Stadt eine einmalige Entschädigung nach den üblichen Entschädigungsgrundsätzen.
- (6) Bei einer Entwidmung von öffentlichen Verkehrsräumen ohne Eigentumswechsel bleiben die ausgeübten Benutzungsrechte gegenüber der Stadt aufrechterhalten.

§ 2

Gewährleistung

- (1) Die Stadt leistet keine Gewähr für die Beschaffenheit ihrer Grundstücke, die einem bestimmungsgemäßen Gebrauch evtl. entgegensteht.
- (2) Die Stadt übernimmt keine Gewähr dafür, dass der öffentliche Verkehrsraum, in dem sich Versorgungsanlagen befinden, in seinem jetzigen Bestand und Zustand erhalten bleibt.

- (3) Die SWW hat keine Ansprüche aus Sperrung, Einziehung, Änderung oder Entwidmung des öffentlichen Verkehrsraumes gegen die Stadt, soweit sich aus diesem Vertrag nichts Anderes ergibt.
- (4) Sollen für die SWW öffentliche Straßen und Flächen in Anspruch genommen werden, die nicht der alleinigen Verfügungsgewalt der Stadt unterstehen, wird die Stadt die SWW auf Wunsch nach besten Kräften bei den erforderlichen Verhandlungen unterstützen, soweit es im öffentlichen Interesse steht. Für diesen Zweck stellt die SWW der Stadt die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung. Die Stadt wird die SWW in gleicher Weise unterstützen, soweit dies für die Benutzung privaten Eigentums erforderlich sein sollte.

§ 3

Bau und Betrieb der Leitungen

- (1) Die SWW hat die bereits errichteten Leitungen nach den allgemeinen Regeln der Technik errichtet und hält sie in einem einwandfreien, betriebsfähigen Zustand. Potentielle zukünftig zu errichtende Leitungen werden auch nach den allgemeinen Regeln der Technik errichtet und in einem einwandfreien, betriebsfähigen Zustand gehalten.
- (2) Die SWW hat bei Bauarbeiten Entwässerungsanlagen, Anlagen zur Straßenbeleuchtung, Leitungen oder sonstige gemeindliche Anlagen nach Weisungen der Stadt zu sichern und wiederherzustellen. Die gleiche Verpflichtung trifft die Stadt hinsichtlich der Leitungen der SWW, die durch Arbeiten der Stadt an ihren Anlagen beeinträchtigt werden. Satz 1 gilt entsprechend für Anlagen Dritter, die die Erfüllung gemeindlicher Aufgaben übernommen haben. Die Stadt stellt ihrerseits sicher, dass auch diese Dritten bei ihren Arbeiten betroffene Leitungen der SWW entsprechend behandeln.
- (3) Nach Beendigung der Bauarbeiten wird die SWW die benutzten Grundstücke oder Bauwerke nach Maßgabe der jeweils allgemein anerkannten Regeln der Technik wieder in den vorherigen bzw. einen gleichwertigen Zustand versetzen oder wird, sofern die Stadt es wünscht, an Stelle der Wiederherstellung eine entsprechende Entschädigung leisten. Für die von der SWW ausgeführten Bauarbeiten gilt eine Gewährleistungsfrist von drei Jahren. Sie beginnt mit der Abnahme der wiederhergestellten Oberflächen durch die Stadt, spätestens jedoch 1 Monat, nachdem der Stadt der Abschluss der Bauarbeiten mitgeteilt wurde.

§ 4

Leistungsänderungen/-sicherungen

- (1) Die Stadt kann eine Änderung/Sicherung der Leitungen verlangen, sofern dies im öffentlichen Interesse der Stadt notwendig ist. Die Stadt wird die SWW vor allen Maßnahmen, die eine Änderung/Sicherung von Leitungen notwendig machen, verständigen und ihr dadurch Gelegenheit zur Stellungnahme geben, damit die Änderungen/Sicherungen zum beiderseitigen Vorteil auf das durch das öffentliche Interesse gebotene Maß beschränkt werden und der angestrebte Zweck mit den für beide Seiten geringsten Aufwendungen erreicht wird.
- (2) Die Kosten, die durch Änderung der Leitungen nach Abs. 1 entstehen, tragen die Stadt und die SWW je zur Hälfte. Hat die Stadt Ersatzansprüche gegenüber Dritten oder leisten Dritte Zuschüsse, sind diese zur Minderung der Änderungskosten zu verwenden, soweit dies mit der Zweckbestimmung der geleisteten Zuschüsse in Einklang steht. Die Kostenerstattungsregelung für Sanierungsgebiete gemäß § 150 Baugesetzbuch bleibt unberührt. Sollten notwendige Maßnahmen durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen gemäß § 150 Baugesetzbuch, grundlegende Änderungen des Straßensystems oder die Einrichtung von besonderen Verkehrswegen und ähnlichen Großbaumaßnahmen bedingt sein und sind besondere Aufwendungen erforderlich, die über das bei ordnungsgemäßer Wirtschaft erforderliche Maß hinausgehen, so trägt die Stadt die Kosten. Soweit die Regelung des § 150 BauGB nicht unmittelbar gilt, findet diese bei den vorgenannten Anlässen entsprechende Anwendung. Für dinglich gesicherte Leitungen, die sich auf oder in fiskalischen Grundstücken der Stadt befinden, gilt die gesetzliche Folgekostenregelung (§ 1023 BGB).
- (3) Die Stadt wird im Falle einer Änderung von Leitungen soweit möglich eine Ersatztrasse zur Verfügung stellen oder die SWW beim Erwerb erforderlicher Grundstücksbenutzungsrechte unterstützen.
- (4) Bei endgültiger Stilllegung von Versorgungsanlagen kann die Stadt verlangen, dass diese Versorgungsanlagen auf Kosten der SWW von dieser innerhalb einer angemessenen Frist beseitigt werden und der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt wird. Die Stadt wird die Beseitigung dieser Versorgungsanlagen nicht verlangen, wenn gegen die Belassung keine technisch oder anderweitig sachlich begründeten Bedenken bestehen oder die Beseitigung nur mit einem unverhältnismäßigen Aufwand für die SWW erfolgen kann.

§ 5

Recht zum Betreten der Grundstücke

- (1) Die Stadt gestattet den Bediensteten und Beauftragten der SWW die Vertragsgrundstücke jederzeit zur Überwachung und Inspektion der Vertragsanlagen zu betreten und die erforderlichen Arbeiten durchzuführen.
- (2) Ist das Grundstück umfriedet und entstehen durch das Betreten Schäden an der Umzäunung, trägt diese die SWW.

§ 6 Entgelt

- (1) Die SWW zahlt der Stadt als Gegenleistung für die Einräumung des Wege- und Grundstücksbenutzungsrechts nach § 1 für die Laufzeit des Vertrages nach § 8 das folgende jährliche Entgelt auf der Grundlage der Leitungslänge der Nahwärmeversorgungsanlagen und -einrichtungen der SWW in Gemeindegrundstücken:
- | | |
|--------------------------------------------|---------------------|
| a) bis 300 Meter Leitungslänge: | 500,00 € / pauschal |
| b) für jeden weiteren Meter Leitungslänge: | 1,80 € / Meter. |
- (2) Die SWW leistet das Nutzungsentgelt zugunsten des allgemeinen Haushaltes der Stadt.
- (3) Die Stadt stellt zum 30.06. eines jeden Jahres für das laufende Jahr die Jahresrechnung in Höhe des in Abs. 1 genannten Nutzungsentgelts.

§ 7 Haftung

- (1) Die SWW haftet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die durch die Errichtung, den Betrieb, die Änderung, die Erneuerung oder die Entfernung ihrer Leitungen der Stadt oder Dritten zugefügt werden.
- (2) Von Schadensersatzansprüchen, die aus solchen Gründen Dritte gegenüber der Stadt geltend machen, hat die SWW die Stadt freizustellen. Die Stadt darf nur mit Zustimmung der SWW solche Ansprüche anerkennen oder einen Vergleich über sie abschließen. Stimmt die SWW nicht zu, so hat die Stadt einen evtl. Rechtsstreit im Einvernehmen mit der SWW zu führen. Die SWW trägt alle der Stadt durch den Rechtsstreit entstehenden Kosten.
- (3) Die beiden vorstehenden Absätze gelten entsprechend für die Haftung der Stadt gegenüber der SWW bei allen Schäden, die durch die Stadt oder durch ihre Beauftragten den Versorgungsanlagen der SWW zugefügt werden.

§ 8 Vertragslaufzeit

- (1) Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung zum 01.01.2022 in Kraft.
Das Laufzeitende ist zum 31.12.2041.
- (2) Die Vertragspartner verpflichten sich, spätestens drei Jahre vor Ablauf dieses Vertrages Verhandlungen über den Abschluss eines neuen Vertrages zu zumutbaren Bedingungen aufzunehmen.

- (3) Wird der Vertrag nach seinem Ablauf nicht verlängert oder neu abgeschlossen, so ist die Stadt berechtigt, das Eigentum an sämtlichen vertragsgegenständlichen Nahwärmeversorgungsanlagen und -einrichtungen gegen Zahlung einer wirtschaftlichen angemessenen Vergütung, die unter Berücksichtigung der mit den Nahwärmeversorgungsanlagen und -einrichtungen zu erzielenden Erlöse nach dem Ertragswertverfahren IdW S 1 zu ermitteln ist, zu erwerben.

§ 9

Allgemeine Regelungen

- (1) Die Vertragspartner sind berechtigt und verpflichtet, ihre Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Nachfolger zu übertragen, der ihre Funktion bzw. Aufgabenstellung aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung übernommen hat. Der jeweils andere Vertragspartner ist rechtzeitig - in der Regel mindestens sechs Monate vorher - zu informieren; er ist berechtigt, einer derartigen Übertragung zu widersprechen, wenn der Rechtsnachfolger keine Gewähr dafür bietet, dass er die aus diesem Vertrag resultierenden Pflichten in gleicher Weise wie der bisherige Vertragspartner erfüllt. SWW sind berechtigt, die Rechte und Pflichten auf ein anderes verbundenes Unternehmen im Sinne des § 15 Aktiengesetzes zu übertragen.
- (2) Bestehen bereits dingliche Rechte oder schuldrechtliche Gestattungsvereinbarungen für diese Nahwärmeversorgungsanlagen und -einrichtungen, bleiben sie durch diese Vereinbarung unberührt.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen davon nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die rechtsunwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Bestimmung zu ersetzen.
- (4) Sollten sich in Zukunft die wirtschaftlichen und/oder technisch-wirtschaftlichen und/oder rechtlichen Verhältnisse, durch welche die Vereinbarungen dieses Vertrages begründet sind, so wesentlich ändern, dass das Festhalten an diesem Vertrag für einen der Vertragspartner eine unbillige Härte bedeuten würde, kann dieser Vertragspartner eine entsprechende Änderung dieses Vertrages unter Wahrung der Interessen beider Vertragspartner verlangen.
- (5) Bei Streitigkeiten über den Inhalt oder den Vollzug des Vertrages werden die Vertragspartner eine gütliche Einigung anstreben. Gelingt dies nicht, so entscheiden die ordentlichen Gerichte.
- (6) Gerichtsstand für beide Vertragspartner ist Stuttgart.
- (7) Mündliche Nebenvereinbarungen, soweit nicht ausdrücklich in diesem Vertrag aufgeführt, sind nicht getroffen. Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform unter ausdrücklicher Bezugnahme auf diesen Vertrag.
- (8) Die Ausübung von Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechten aus diesem Vertrag ist nicht zulässig, sofern nicht ausdrücklich etwas Anderes vereinbart wird.

Winnenden, den

Winnenden, den

.....
Stadt Winnenden

(Unterschrift und Namen in Druckbuchstaben,
Stempel)

.....
Stadtwerke Winnenden GmbH

(Unterschrift und Namen in Druckbuchstaben)

Anlagen:

- Anlage 1 Lageplan der Nahwärmeversorgungsanlagen und -einrichtungen im
Wohngebiet Adelsbach I
- Anlage 2 Wärmenetz Wohngebiet Hungerberg

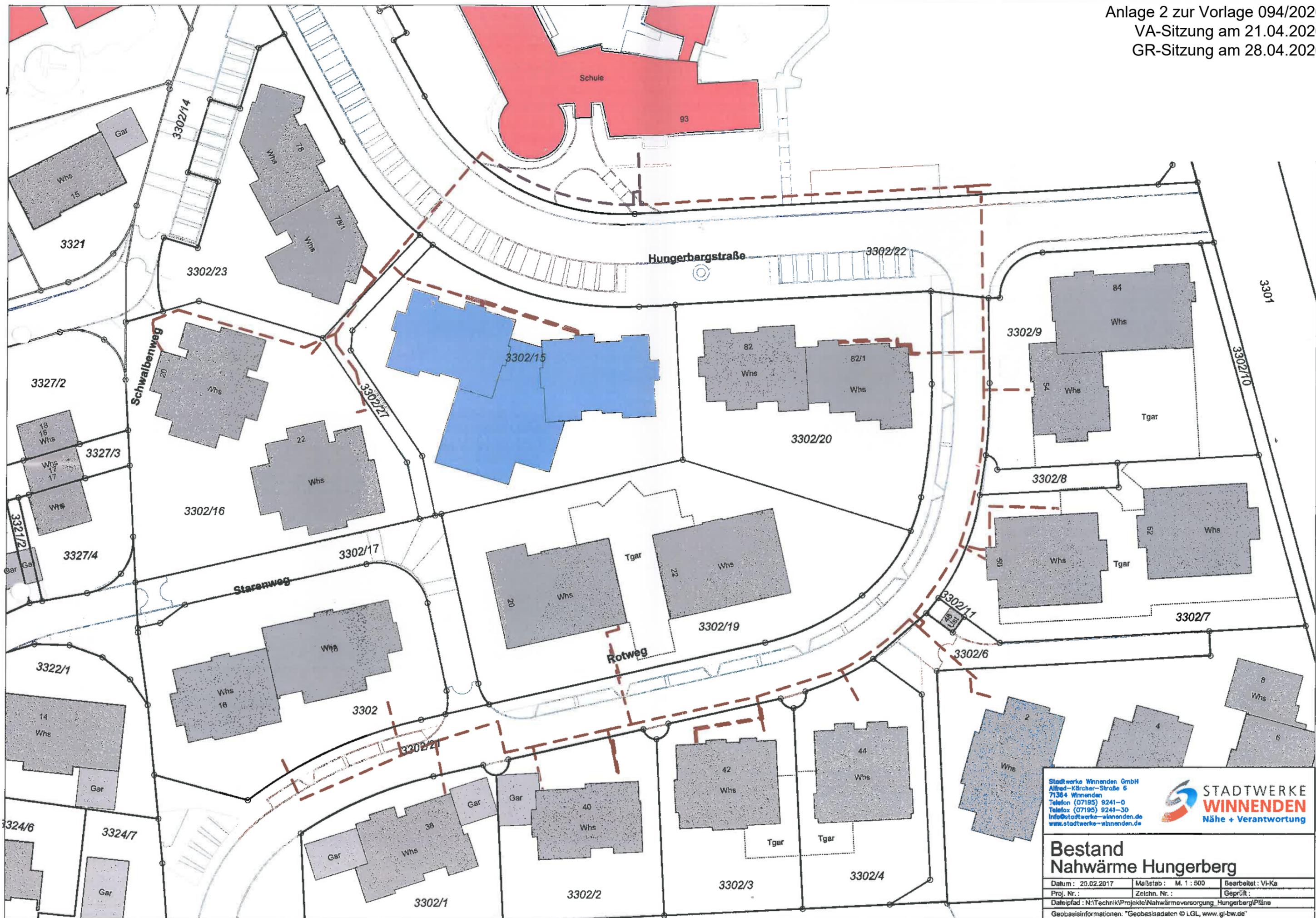


Achtung!
 Der eingezeichnete Verlauf der Leitungstrasse dient lediglich der Orientierung.
 Maßgeblich für die genaue Lage ist die örtliche Vorgabe der Bauleitung
 oder der Vermessungs- bzw. Leitungsplan.
 Maßgeblich für die statische Ausbildung der Trasse ist ausschließlich der
 aktuelle Statikplan.

- Legende:**
- Vollabnahmevertrag
 - 50 kW Heizleistung
 - Wärmeleitung
 - Hausanschluss
 - Absperrarmatur
 - Reduzierung
 - Entlüftung

Nr.	Änderungsindex	Datum	Firma / Name
1	xxx		IBS

<p>Fachplaner: FIBS INGENIEURBÜRO SCHÜLER GMBH ENERGIE- U. GEBÄUDETECHNIK</p>	<p>Fißerstraße 60/3 74321 Beigheim-Besingen Tel. 07142 9363-0 Fax. 07142 9363-50 www.ing-buero-schueler.de kontakt@ing-buero-schueler.de</p>	<p>Auftraggeber: Stadtwerke Winnenden Wiesenstraße 10 71364 Winnenden Tel.: 07195 / 92410</p>
<p>Leistungsphase: Entwurfsplanung</p>	<p>Maßstab: 1:500</p>	<p>Projektnummer: 15031</p>
<p>Bauvorhaben: Baugebiet Adelsbach</p>	<p>Erstellt: 20.04.2015</p>	<p>Name: Vockeroth - lb</p>
<p>Planinhalt: Fernwärmeleitung</p>	<p>Stand: 25.02.2018</p>	<p>Name: Vockeroth</p>
Winnenden\Adelsbach\CAD\Entwurfsplanung\Planca\Winnenden\Lageplan		



Stadwerke Winnenden GmbH
 Alfred-Körcher-Straße 6
 71364 Winnenden
 Telefon (07195) 9241-0
 Telefax (07195) 9241-30
 Info@stadwerke-winnenden.de
 www.stadwerke-winnenden.de

**Bestand
 Nahwärme Hungerberg**

Datum: 20.02.2017	Maßstab: M. 1 : 500	Bearbeitet: VI-Ka
Proj. Nr.:	Zeichn. Nr.:	Geprüft:
Dateipfad: N:\Technik\Projekte\Nahwärmeversorgung_Hungerberg\Pläne		
Geobasisinformationen: "Geobasisdaten" © LGL, www.lgl-bw.de		